

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 1. August 2006 zum
Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Allgemeiner Teil -
vom 13. September 2005
(in der Fassung vom 24. November 2005)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, in der Fassung vom 24. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8a wird die Paragrafenbezeichnung „§ 8b Sonstige Entgeltregelungen“ eingefügt und erhält den Zusatz „[In dem Besonderen Teil Pflege geregelt]“.
2. § 14 wird gestrichen und erhält den Zusatz „[In den Besonderen Teilen geregelt]“.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „können § 14 sowie § 17 jeweils“ durch die Worte „kann § 17“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Berlin/ Frankfurt am Main, den 1. August 2006

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand